

## 1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, die die Neue Messe Rostock GmbH, Industriestraße 14, 18069 Rostock (nachfolgend Veranstalter genannt) mit Unternehmern als Aussteller über die Teilnahme an einer Messe/Ausstellung nebst Stand- und/oder Standflächenvermietung sowie Zusatzleistungen wie Standbau und Versorgungsanschlüssen und sonstigem Zubehör, das zum Betrieb eines Messestandes erforderlich ist (nachfolgend auch Mietsache genannt), soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, schließt. Sie gelten mit Abgabe der Standanmeldung durch den Aussteller spätestens allerdings mit Abschluss des Veranstaltungsvertrages - nachfolgend Vertrag genannt - als angenommen.

1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Veranstalter ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn der Veranstalter in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Ausstellers eine Leistung diesem gegenüber vorbehaltlos ausführt.

## 2. Anmeldung, Vertragsschluss

2.1. Der Aussteller gibt mit der Zusendung des ausgefüllten und unterzeichneten Vordrucks „Ausstelleranmeldung“ vom Veranstalter ein rechtsverbindliches Angebot ab, an das er bis zum Beginn der Messe/Ausstellung gebunden ist (§ 145 BGB).

2.2. Ein verbindlicher Vertragsschluss kommt zustande, wenn der Veranstalter das Angebot schriftlich oder in Textform durch Auftragsbestätigung annimmt. Die Annahme erfolgt in einem Zeitraum, indem der Aussteller unter regelmäßigen Umständen mit dem Eingang der Auftragsbestätigung rechnen muss (§ 147 BGB).

2.3. Der Veranstalter entscheidet über die Annahme des Angebots. Er kann auf Grund von sachlich gerechtfertigten Erwägungen das Angebot eines Ausstellers zurückweisen, wenn insbesondere kein Branchenbezug besteht, die Ausstellungsfläche nicht ausreichend ist, die Anzahl der Aussteller in bestimmten Ausstellungsgruppen beschränkt ist, eine themengebundene Messe/Ausstellung stattfindet soweit dies für die Erreichung des Messe-/Ausstellungszwecks erforderlich ist.

2.4. Erfolgt die Annahme des Angebots vom Veranstalter unter Erweiterung, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen oder Ergänzungen ist dieser an das neue Angebot zwei Wochen gebunden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist (§ 305 b BGB – Vorrang der Individualabrede).

2.5. Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag sowie vertragliche Nebenabreden gelten erst dann als verbindlich vereinbart, wenn der Veranstalter diese schriftlich oder in Textform bestätigt hat. Gleiches gilt für die Übernahme von Garantien.

## 3. Gegenstand des Vertrages

3.1. Art, Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistung ergibt sich aus folgenden wesentlichen Vertragsbestandteilen in der hier getroffenen Rangfolge:

- der Ausstelleranmeldung
- diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- den, in den technischen Unterlagen enthaltenen Regelungen.

3.2. Das in der Ausstelleranmeldung verpflichtend gebuchte Medienpaket beinhaltet folgende Leistungen:

- die Aufnahme der vollständigen Anschrift der Aussteller in den Messekatalog/Beilage und auf die Homepage des Veranstalters unter [www.neue-messe-rostock.de](http://www.neue-messe-rostock.de)
- die Nutzung von VIP Karten, Gast-Karten und Plakaten, die vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden

3.3. Leistungen, die sich nicht aus den vorgenannten wesentlichen Vertragsbestandteilen ergeben, gehören nicht zum Leistungsumfang und sind folglich nicht Vertragsgegenstand, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Soweit zusätzliche Leistungen vereinbart werden, sind diese entsprechend der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste gesondert zu vergüten.

## 4. Standzuweisung

4.1. Die Standzuweisung erfolgt durch den Veranstalter unter Berücksichtigung der verschiedenen Ausstellungsthemen, der vereinbarten Standgröße und -ausführung (Reihen-, Eck-, Block- oder Kopfstand), der Notwendigkeit eines Stromanschlusses, sowie der vom Aussteller gewählten Standard „Classic“, „Business“ oder „Advance“ und der für die Ausstellung/Messe zur Verfügung stehenden räumlichen Gegebenheiten.

4.2. Der Aussteller hat die Möglichkeit bei der Abgabe der Ausstelleranmeldung einen „Standwunsch“ anzugeben. Der Veranstalter ist an diesen entsprechend der in Ziff. 4.1. genannten Umstände nicht gebunden.

4.3. Der Veranstalter kann die vorgenommene Standzuweisung bis zum Beginn der Ausstellung/Messe noch ändern, soweit dies auf Grund der in Ziff. 4.1. genannten äußeren Umstände erforderlich ist. Gleiches gilt für umliegende Stände bzw. Aussteller. Ergibt sich aus der Änderung der Standzuweisung eine Reduzierung der vertraglich vereinbarten Standmiete, wird der Veranstalter den Differenzbetrag erstatten, soweit eine Verrechnung, insbesondere mit zusätzlichen Leistungen nicht möglich ist.

## 5. Untervermietung, Standtausch

5.1. Die Untervermietung von Standflächen oder Teilen von Standflächen sowie des zugewiesenen Standes selbst oder einem Teil von diesem bedarf der Zustimmung durch den Veranstalter.

5.2. Der Veranstalter erhebt für eine genehmigte Untervermietung eines angemeldeten Unterausstellers eine Mietpauschale in Höhe 100,-€.

## 6. Gemeinsame Ausstellung mehrerer Aussteller

6.1. Es steht den Ausstellern frei gemeinsam einen Stand zu mieten.

6.2. In diesem Fall sind in der Ausstelleranmeldung die vollständigen Unternehmensdaten jedes Mitausstellers anzugeben. Dem Veranstalter ist für die Vertragsdurchführung ein Ansprechpartner der Ausstellergruppe zu benennen, der von den Mitausstellern bevollmächtigt ist, Entscheidungen im Rahmen der Vertragsdurchführung zu treffen.

6.3. Die Aussteller der Ausstellergruppe haften dem Veranstalter als Gesamtschuldner.

## 7. Anforderungen an die Ausgestaltung der Stände

7.1. Standaufbauten über 2,50 m Höhe und/oder einer Bodenbelastung über 300 kp/m<sup>2</sup> bedürfen der Genehmigung des Veranstalters. Der Aussteller reicht bis spätestens vier Wochen vor Ausstellungsbeginn dem Veranstalter eine Standzeichnung zur Genehmigung ein.

7.2. Alle Standaufbauten, die nicht unter Ziff. 7.1. fallen, sind nicht genehmigungspflichtig und erfordern keine Standzeichnung.

7.3. Reicht der Aussteller, die Standzeichnungen im Falle von Ziff. 7.1. nicht fristgerecht ein, ist eine Teilnahme an der Ausstellung/Messe nur mit einem nicht genehmigungsbedürftigen Stand möglich.

7.4. Beeinträchtigungen von Standnachbarn bzw. anderen Ausstellern durch Lärm, Gerüche oder sonstige Emissionen sind zu vermeiden.

## 8. Standbesetzung, Standbelegung

8.1. Der Stand ist während der gesamten Ausstellung/Messe zu den festgelegten Öffnungszeiten mit sachkundigem Personal zu besetzen und der angemeldeten Ware zu belegen.

8.2. Das Ausstellungsgelände kann frühestens eine Stunde vor Ausstellungs-/Messebeginn betreten und muss spätestens eine Stunde nach Ausstellungs-/Messeende verlassen werden.

## 9. Auf- und Abbau

9.1. Die Zeiten für den Auf- und Abbau des Standes sind in den technischen Unterlagen geregelt.

9.2. Mit der Räumung und/oder dem Abbau des Standes darf erst nach Ausstellungsschluss begonnen werden.

9.3. Der Abbau hat im vorgesehenen Abbauperioden zu erfolgen. Ist der Stand nach Ablauf der Abbauperioden nicht geräumt und/oder abgebaut, ist der Veranstalter berechtigt den Stand auf Kosten des Ausstellers zu räumen und/oder abzubauen sowie einzulagern.

9.4. Dem Veranstalter steht an den eingelagerten Gegenständen gem. § 562 BGB ein Vermieterpfandrecht zu. Der Veranstalter ist insoweit berechtigt, die eingelagerten Gegenstände nach Ankündigung in Textform gegenüber dem Aussteller, zu verkaufen und aus dem Erlös seine entstandenen Kosten für die Räumung, den Abbau und die Einlagerung zu decken.

## 10. Ausschluss von Ausstellern oder Ausstellungsware

10.1. Der Veranstalter ist berechtigt den Aussteller bei groben Verstößen gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere bei Verstößen gegen Ziff. 7.1., 8.1. und 23.3. nach eigenem Ermessen von der Ausstellung/Messe nach vorheriger Ankündigung auszuschließen oder eine Vertragsstrafe gem. Ziff. 12 zu verlangen mit Ausnahme von Ziff. 7.1.

10.2. Der Aussteller stellt nur die angemeldeten und vertraglich vereinbarten Ausstellungswaren aus.

10.3. Der Veranstalter ist berechtigt die Entfernung von Ausstellungswaren zu verlangen, die nicht angemeldet und/oder nicht vertraglich vereinbart sind. Gleiches gilt für Ausstellungswaren, die andere Aussteller oder Besucher der Ausstellung/Messe gefährden und/oder beeinträchtigen in Form von Lärm, Gerüchen oder sonstigen Emissionen und/oder eine Gefährdung des Veranstaltungsziels darstellen.

10.4. Der Aussteller hat sicherzustellen, dass für die angemeldete und vertraglich vereinbarte Ausstellungsware sowie sonstige Ausstellungsgegenstände die Urheberrechte und sonstigen gewerblichen Schutzrechte eingehalten sind.

## 11. Vergütung und Fälligkeit

11.1. Es gilt die vereinbarte Vergütung rein netto. Bei der Berechnung der Vergütung wird jeder angefangene Quadratmeter als voller Quadratmeter kalkuliert.

11.2. Der vom Veranstalter gestellte Rechnungsbetrag ist innerhalb von 8 Kalendertagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

11.3. Kommt der Aussteller mit der Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 288 Abs. 1 BGB und gem. § 288 Abs. 5 BGB eine einmalige Verzugszuschale in Höhe von 40,00 EUR zu verlangen. Die Zuschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

11.4. Der Veranstalter behält sich die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens vor.

11.5. Dem Veranstalter steht zur Sicherung seiner Forderungen das Vermieterpfandrecht an den vom Aussteller eingebrachten Gegenständen zu (§ 562 BGB). Der Veranstalter ist insoweit berechtigt die gepfändeten Gegenstände nach vorheriger Ankündigung in Textform gegenüber dem Aussteller zu verkaufen und aus dem Erlös die noch offene Vergütungsforderung zu befriedigen.

## 12. Vertragsstrafe

Im Falle des Verstoßes gegen Ziff. 8.1. oder 23.3. ist der Veranstalter berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe von 400,00€ pro Veranstaltungstag zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 2.000,00€. Weitergehende oder andersartige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche, insbesondere auf Erfüllung und/oder Schadensersatzansprüche, jedoch unter vollständiger Anrechnung der Vertragsstrafe, bleiben dem Veranstalter vorbehalten.

## 13. Stornierung durch den Aussteller/Kündigung aus wichtigem Grund

13.1. Der Aussteller hat das vertragliche Recht zur Kündigung (Stornierung) des Auftrages. Die dem Veranstalter zustehende Entschädigung beträgt bei Kündigungserklärung

- bis 8 Kalenderwochen vor der Ausstellung/Messe: 25 %
- bis 6 Kalenderwochen vor der Ausstellung/Messe: 50 %
- bis 4 Kalenderwochen vor der Ausstellung/Messe: 75 %
- bis 2 Kalenderwochen vor der Ausstellung/Messe: 85 %
- danach 95 %

des kündigungsbedingt nicht abrechenbaren Entgeltes für die betroffene Ausstellung/Messe. Die zum Zeitpunkt der Kündigung bereits erbrachten Leistungen werden nach den Vertragspreisen vergütet.

13.2. Dem Aussteller bleibt der Nachweis eines geringeren oder keines Schadens vorbehalten.

13.3. Die Entschädigung reduziert sich insbesondere dann, wenn der Veranstalter die Mietsache anderweitig vermieten kann oder der Aussteller von seinem Recht Gebrauch macht, einen Ersatzaussteller zu benennen, der nach Einwilligung des Veranstalters in das Vertragsverhältnis des ursprünglichen Ausstellers eintritt.

13.4. Dahingegen hat der Aussteller einen Anspruch auf Entrichtung der vollen Vergütung, wenn der Veranstalter die Mietsache zwar weitervermieten kann, sich die Gesamtfläche aber auf Grund der Stornierung durch den Aussteller reduziert.

13.5. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt dem Veranstalter vorbehalten.

13.6. Die Vertragsbeendigung nach den gesetzlichen Vorschriften und deren Rechtsfolgen werden durch diese Regelung nicht berührt.

13.7. Das Recht den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, steht den Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften zu.

13.8. Insbesondere ist der Veranstalter berechtigt den Vertrag zu kündigen, wenn

- sich der Aussteller mit einem nicht nur unerheblichen Betrag der Vergütung im Zahlungsverzug befindet und eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstrichen ist; oder
- die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt geworden sind, die beim Vorliegen zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Nichtzulassung geführt hätten. Dies gilt insbesondere für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie dem sonstigen Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers. Der Aussteller hat den Veranstalter über den Eintritt dieser Umstände sofort zu informieren.

In diesen Fällen ist der Veranstalter berechtigt weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

## 14. Force-Majeure-Klausel

14.1. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, keinen betrieblichen oder persönlichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch äußerst vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nachweisbar nicht abwendbares Ereignis, das auf Grund seines Eintretens und/oder seiner Auswirkungen den Veranstalter daran hindert eine oder mehrere seiner vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

14.2. Kann der Veranstalter eine oder mehrere seiner vertraglichen Verpflichtungen aufgrund eines Versäumnisses eines Dritten, den er mit der Erfüllung des gesamten Vertrages oder eines Teils davon beauftragt hat, nicht erfüllen, so kann er sich auf höhere Gewalt nur insoweit berufen, als dies auch der Dritte kann.

14.3. Ereignisse höherer Gewalt liegen insbesondere vor bei

- Krieg (erklärt oder nicht erklärt), umfangreicher militärischer Mobilisierung, militärischer oder sonstiger Machtergreifung, Aufruhr und/oder innerer Unruhen;
- Terrorakten, Attentaten, Attentatsdrohungen;
- Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
- Rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, behördliche Eingriffe oder Betriebsschließungen, Befolgung von Gesetzen, Verordnungen oder Regierungsanordnungen;
- Energie- und Rohstoffknappheit;
- allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik, Aussperrung, Besetzung von Gebäuden
- Pest, Epidemien, Pandemien, Seuchen oder sonstigen Infektionskrankheiten oder der (andauernden) Covid19-Pandemie bzw. Mutationen hiervon;
- Betriebsbehinderungen, wie Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung;
- längerer Ausfall von Transportmitteln, andauernde Transporthindernisse.

14.4. Der Veranstalter wird von seiner Leistungspflicht befreit, wenn nach Vertragsschluss bzw. bei Bekanntwerden nach Abschluss des Vertrages insbesondere vorgenannte Ereignisse höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen) eintreten und der Veranstalter den Aussteller unverzüglich über das Eintreten dieser Ereignisse informiert hat. Erfolgt die Information nicht unverzüglich, so tritt die Befreiung von der Leistungspflicht erst ab dem Zeitpunkt ein, an dem die Mitteilung den Aussteller erreicht hat. Der Aussteller kann die Erfüllung seiner Verpflichtung, soweit tatsächlich höhere Gewalt anzunehmen ist, ab dem Zeitpunkt dieser Information aussetzen.

14.5. Wird durch die vorgenannten Umstände die Leistung dauerhaft unmöglich, wird der Veranstalter von seiner Leistungsverpflichtung vollumfänglich frei. Die Parteien haben in diesem Fall das Recht, durch Benachrichtigung der jeweils anderen Partei, innerhalb einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen. Voraussetzung für den Rücktritt bzw. die Kündigung ist, dass die Dauer der Behinderung 120 Tage überschreitet.

14.6. Eine vom Aussteller bereits gezahlte Vergütung ist in diesem Falle, jeweils unter entsprechend anteiliger Anrechnung der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen tatsächlichen Kosten des Veranstalters durch Vorbereitung bzw. Durchführung der Messe/Ausstellung, zurückzugewähren. Weitergehende Ansprüche des Ausstellers, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

14.7. Soweit die Behinderung nur vorübergehend ist, besteht die Befreiung von der Leistungspflicht nur so lange, wie das geltend gemachte Ereignis die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verhindert. Der Veranstalter ist berechtigt seine Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, soweit er seiner vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist. Sobald das Ereignis die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung nicht mehr behindert, muss der Veranstalter den Aussteller benachrichtigen. Dies gilt auch, wenn es dem Veranstalter möglich ist, die Ausstellung/Messe nach dem Ende der Behinderung nachzuholen. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zustellung dieser Benachrichtigung, die Teilnahme an der Ausstellung/Messe abzulehnen. In diesem Falle entfällt der Anspruch des Veranstalters auf die vereinbarte Vergütung.

14.8. Tritt das Ereignis höherer Gewalt erst nach Beginn einer Ausstellung/Messe ein und führt zu einer Verkürzung oder Absage der Ausstellung/Messe, ist die vereinbarte Vergütung weder zurückzugewähren noch zu mindern.

14.9. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses der höheren Gewalt zu begrenzen.

14.10. Hat eine Partei gem. Ziff. 14.5. vor Vertragsauflösung durch eine Handlung der anderen Partei im Rahmen der Vertragserfüllung einen Vorteil erlangt, so ist sie der anderen Partei zum Wertersatz verpflichtet.

#### 15. Gewährleistung/Sachmängelhaftung

15.1. Etwaige Mängel der Mietsache hat der Aussteller dem Veranstalter unverzüglich, spätestens am nächsten Veranstaltungstag nach ihrer Entdeckung, anzuzeigen.

15.2. Ein Mangel der Mietsache liegt nur vor, wenn die Tauglichkeit der Mietsache für den vertragsgemäßen Gebrauch konkret beeinträchtigt ist. Soweit die Tauglichkeit aufgehoben ist, ist der Veranstalter berechtigt die Mängelbeseitigung durch Lieferung einer neuen Mietsache bzw. Teilen davon (auf eigene Kosten), vorzunehmen.

15.3. Die verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters für anfängliche, d.h. bei Vertragsschluss bereits vorhandene Sachmängel an der Mietsache, ist ausgeschlossen (§ 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB).

15.4. Der Anspruch auf Schadensersatz wegen nach Vertragsschluss entstandener und von dem Veranstalter verursachter Sachmängel am Mietgegenstand, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt (§ 536a Abs. 1 Alt. 2 BGB).

15.5. Die Beschränkung der Sachmängelhaftung in den vorstehenden Ziff. 15.3. und 15.4. gelten dann nicht, soweit

- der Veranstalter Eigenschaften zugesichert hat, die in der Folge von einem Sachmangel betroffen sind;
- solche Pflichten verletzt sind, für die Erreichung des Vertragszwecks wichtig sind und der Aussteller auf die Mangelfreiheit der Mietsache nach dem vereinbarten Vertragsinhalt besonders vertrauen durfte oder
- der Veranstalter den Mangel arglistig verschwiegen hat (§ 536d BGB).

#### 16. Minderung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Aussteller kann gegenüber den Forderungen des Veranstalters aus dem zugrundeliegenden Vertrag mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn ihre Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Weitere Voraussetzung ist, dass er zum Zeitpunkt der Geltendmachung dieser Rechte nicht mit Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis im Rückstand ist. Das Recht des Ausstellers, eine etwaige überzahlte Vergütung einzuklagen, bleibt davon unberührt. In jedem Fall muss der Aussteller den Veranstalter unverzüglich nach Rechnungszugang schriftlich oder in Textform benachrichtigen, gegen welche bzw. gegen welchen Teil der dann fälligen Vergütung und in welcher Höhe aufgerechnet bzw. zurückbehalten werden soll.

#### 17. Haftung

17.1. Der Veranstalter haftet nicht für Ansprüche des Ausstellers auf Schadens- oder Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis.

17.2. Der Veranstalter haftet insbesondere nicht für die Beschädigung oder den Verlust von Ausstellungsware, bei Stromausfällen sowie für Leistungseinschränkungen oder Leistungsausfälle, die auf höherer Gewalt oder auf Ereignissen beruhen, die eine Leistung wesentlich erschweren, einschränken oder unmöglich machen. Hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, Epidemien, Pandemien, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und/oder Anordnungen oder Betriebsschließungen, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Betriebsbehinderungen, bspw. durch Wasser oder Feuer und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtung nicht dem Risikobereich des Veranstalters zuzuordnen sind.

17.3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gem. Ziff. 17.1 und 17.2. gelten nicht für die Haftung des Veranstalters, seiner Vertreter und seiner Erfüllungsgehilfen

- für Schäden wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit,
- im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefer- und/oder Leistungszeitpunkt vereinbart ist,
- bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder eines Beschaffungsrisikos,
- bei zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen wie dem Produkthaftungsgesetz,
- wegen der Verletzung solcher Vertragspflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (wesentlicher Vertragspflichten).

17.4. Im Falle, dass dem Veranstalter oder seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall der vorstehenden Ziff. 17.3. dort 4. bis 6. Spiegelstrich vorliegt, haftet er auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

17.5. Die Haftung für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen und nichtleitende Angestellte des Veranstalters ist auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

17.6. Die Haftung des Veranstalters ist der Höhe nach auf eine Haftungshöchstsumme von 3.000 000 € je Schadensfall begrenzt, insgesamt jedoch auf eine Haftungshöchstsumme von 9.000 000 €. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn dem Veranstalter Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für Ansprüche auf Grund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB beruht oder in den Fällen, in denen das Gesetz eine zwingende abweichende höhere Haftungssumme vorsieht. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

17.7. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gem. der Ziff. 17.1 und 17.2 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie den eingesetzten Nachunternehmern des Veranstalters.

17.8. Eine Beweislastumkehr ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

#### 18. Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz

18.1. Der Veranstalter ist berechtigt während der Ausstellung/Messe, Fotos sowie Film- und Videoaufnahmen von der Atmosphäre, den Ausstellungsständen und -bauten belegt und/oder unbelegt sowie den Ausstellungswaren aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen und diese zu Presse- und/oder Werbezwecken zu verwenden und zu veröffentlichen. Der Aussteller kann insoweit keine Einwände erheben.

18.2. Etwas anderes gilt, soweit im Rahmen der Fotos sowie Film- und/oder Videoaufnahmen Ausstellungs-/Messe Teilnehmer aufgenommen werden sollen. Dies ist nur nach vorheriger Einwilligung des betroffenen Teilnehmers möglich zur Wahrung des Rechts am eigenen Bild.

18.3. Soweit der Veranstalter die Fotos sowie Film- und/oder Videoaufnahmen durch Dritte aufnehmen lässt, sind hierzu nur solche Fotografen sowie Film- und Videoproduktionsgesellschaften berechtigt, die vom Veranstalter ausgewählt und zugelassen sind. Andere haben keinen Zugang.

18.4. Gleiches gilt bei der Aufnahme von Foto-, Bild- und/oder Videoaufnahmen im Auftrag des Ausstellers.

#### 19. Werbung

19.1. Der Aussteller ist zu Werbung aller Art für das eigene Unternehmen und/oder die unternehmenseigenen Produkte nur an dem von ihm angemieteten Stand bzw. der angemieteten Standfläche berechtigt.

19.2. Soweit der Aussteller Werbung außerhalb des angemieteten Standes bzw. der angemieteten Standfläche betreiben möchte, insbesondere das Verteilen von Prospekten oder Werbegeschenken, ist diese kostenpflichtig und bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Veranstalter wobei E-Mail oder Telefax ausreichend sind.

19.3. Gleiches gilt für sonstige Vorrichtungen, die auf Grund einer besonderen optischen oder akustischen Einwirkung zu einer gesteigerten Werbewirkung dienen sollen.

#### 20. Genehmigungen

20.1. Der Aussteller hat die erforderlichen behördlichen Genehmigungen zum Betrieb seines Standes einzuholen und für die ordnungsgemäße Anmeldung insbesondere von musikalischen Darbietungen bei der GEMA Sorge zu tragen.

20.2. Die Verantwortung für die Einhaltung von gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen, polizeirechtlichen sowie gesundheits- und feuerpolizeirechtlichen Vorschriften beim Betrieb des Standes liegt beim Aussteller.

#### 21. Bewachung der Ausstellung/Messe

21.1. Der Veranstalter übernimmt die allgemeine Bewachung der Ausstellung/Messe nebst der einzelnen Stände. Zu diesem Zwecke schließt der Veranstalter eine allgemeine Haftpflichtversicherung für das Ausstellungs-/Messegelände und jeden einzelnen Stand ab.

21.2. Der Aussteller hat nach dem täglichen Ausstellungs-/Messeende sämtliche bewegliche Sachen von seinem Stand zu entfernen und sicher aufzubewahren.

21.3. Dem Aussteller wird empfohlen eine allgemeine Haftpflichtversicherung, gegen Beschädigung, Zerstörung und Diebstahl abzuschließen.

## 22. **Gastronomie, Verkauf am Stand**

22.1. Die gastronomische Versorgung der Aussteller und Teilnehmer der Ausstellung/Messe obliegt dem Veranstalter.

22.2. Der Verkauf von Speisen, Getränken, Genussmitteln und sonstigen Ausstellungswaren direkt am Stand ist genehmigungsbedürftig.

22.3. Bei Verkauf der vorstehenden Güter und Waren ohne vorherige Genehmigung ist der Veranstalter berechtigt den Verkauf zu unterbinden. Beendet der Aussteller den Verkauf nach Aufforderung durch den Veranstalter nicht, ist dieser berechtigt den Aussteller nach eigenem Ermessen entsprechend Ziff. 10.1. von der Ausstellung/Messe auszuschließen oder eine Vertragsstrafe gem. Ziff. 12.1. zu verhängen.

## 23. **Datenschutz**

23.1. Der Veranstalter verarbeitet personenbezogene Daten des Ausstellers zur Abwicklung und Erfüllung der abgeschlossenen Verträge oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen.

23.2. Der Veranstalter ist berechtigt im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen die personenbezogenen Daten des Ausstellers an Partnerunternehmen oder Dritte weiterzugeben, die diese Daten im Auftrag des Veranstalters verarbeiten.

23.3. Die Daten werden außerdem zur weiteren Pflege der Geschäftsbeziehung mit dem Aussteller verwendet, soweit dieser dem nicht gemäß § 21 Abs. 1 DS-GVO widerspricht.

23.4. Die Vertragsparteien schließen in einem solchen Fall der Verarbeitung personenbezogener Daten einen gesonderten Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 Abs. 2 DS-GVO ab, in dem die wechselseitigen Rechte und Pflichten geregelt sind.

## 24. **Rechtswahl**

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 25. **Erfüllungsort/Gerichtsstand**

25.1. Der Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Veranstalters.

25.2. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Gericht, in dessen Gerichtsbezirk sich der Geschäftssitz des Veranstalters befindet, zuständig. Der Veranstalter ist trotzdem berechtigt den Aussteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

## 26. **Textform**

Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien getroffen werden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle vertraglichen Änderungen bedürfen ebenfalls der Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Textform.

## 27. **Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

27.1. Änderung einzelner Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind im notwendigen Umfang u.a. zur Anpassung der jeweiligen Klausel an Gesetzesvorgaben, Rechtsprechungsänderungen, Beseitigung von Auslegungszweifeln sowie an die Änderungen der Marktverhältnisse der hiesigen Branche zulässig, soweit dadurch keine Änderung der jeweiligen vertraglich vereinbarten Hauptleistungspflichten erfolgen.

27.2. Entsprechende Änderungen werden dem Aussteller spätestens zwei Monate vor dem mitgeteilten Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform zur Kenntnis gereicht.

27.3. Der Aussteller kann dem Wirksamwerden der Änderungen dieser Vertragsbedingungen innerhalb von zwei Monaten ab Kenntniserlangung widersprechen, anderenfalls gilt das Schweigen auf die mitgeteilten Änderungen als Zustimmung (Erklärungsfiktion). Der Aussteller wird vom Veranstalter zu Beginn der Frist in der zu übermittelnden Änderungsmitteilung auf diese Erklärungsfiktion besonders hingewiesen.

## 28. **Salvatorische Klausel**

28.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, gelten die gesetzlichen Regelungen (§ 306 Abs. 1 BGB).

28.2. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird hiervon nicht berührt, soweit nicht die Vertragsdurchführung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt (§ 306 Abs. 3 BGB).